

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer verstößt gegen Grundrechte –

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist die entsprechende Luxemburger Verordnung ungültig

Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche: Die Bestimmung, nach der alle Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die tatsächlichen Eigentümer von Unternehmen und anderen juristischen Personen haben müssen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten registriert sind, ist ungültig. Der Eingriff in die durch die Charta garantierten Rechte sei mit dieser Maßnahme nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und im Hinblick auf das zu erreichende Ziel nicht verhältnismäßig, heißt es C-37/20 des Gerichtshofs der Europäischen Union. und C-601/20. in seinem Urteil in den konsolidierten Rechtssachen Nr. (Luxemburger Unternehmensregister und Sovim).

Ein luxemburgisches Gesetz, das 2019 verabschiedet wurde, richtete ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ein und sieht die Eintragung und Aufbewahrung einer Reihe von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer registrierter juristischer Personen in diesem Register vor. Einige dieser Informationen sind öffentlich zugänglich, auch über das Internet. Dieses Gesetz sieht auch die Möglichkeit für wirtschaftlich Berechtigte vor, beim Luxembourg Business Registers (LBR), dem Registerverwalter, zu beantragen, den Zugang zu solchen Informationen in bestimmten Fällen zu beschränken.

In diesem Zusammenhang sind vor dem Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg, Luxemburg) zwei Klagen anhängig, die von einer luxemburgischen Gesellschaft und dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Gesellschaft eingereicht wurden und erfolglos verlangen, dass die LBR den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über sie beschränkt. Da es der Ansicht war, dass die Offenlegung dieser Informationen ein unverhältnismäßiges Risiko der Verletzung der Grundrechte der betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen würde, legte dieses Gericht dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung zur Auslegung bestimmter Bestimmungen des Anti-Geldgesetzes vor Geldwäscherichtlinie und ob diese Bestimmungen auf Im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) anwendbar sind.

In seinem Urteil stellt der im Großen Rat tätige Gerichtshof fest, dass die Bestimmung der Geldwäscherichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die tatsächlichen Eigentümer von Unternehmen und anderen juristischen Personen haben, die in ihr Hoheitsgebiet ist im Hinblick auf die Charta ungültig.

Nach Auffassung des Gerichtshofs stellt der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten dar, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantiert sind.

Denn die offengelegten Informationen ermöglichen es einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, Informationen über die sachlichen und finanziellen Verhältnisse des tatsächlichen Eigentümers zu erhalten. Darüber hinaus werden die möglichen Folgen für die betroffenen Personen aufgrund eines möglichen Missbrauchs ihrer personenbezogenen

Daten dadurch verschärft, dass diese Daten, sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, nicht nur frei zugänglich sind, sondern auch aufbewahrt und verbreitet werden.

Ausgehend davon weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der fraglichen Maßnahme Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung so verhindern will, dass er durch erhöhte Transparenz ein Umfeld schafft, das für die oben genannten Aktivitäten weniger förderlich ist. Der Gesetzgeber verfolgt nach seiner Auffassung damit ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel, das auch schwerwiegende Eingriffe in die in Art. 7 und 8 der Charta genannten Grundrechte rechtfertigen kann und zu dem der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten geeignet ist, dazu beizutragen Verwirklichung dieses Ziels.

Gleichzeitig stellt das Gericht fest, dass der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und im Hinblick auf das zu erreichende Ziel nicht verhältnismäßig ist.

Abgesehen davon, dass die fraglichen Bestimmungen es ermöglichen, dass unzureichend definierte und unzureichend identifizierbare Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ist das durch die Geldwäscherichtlinie eingeführte System im Vergleich zum vorherigen System (das neben dem Zugang der zuständigen Behörden und bestimmte Organisationen, an jede Person oder den Zugriff auf die Organisation, die ihr berechtigtes Interesse nachweisen kann), gilt als wesentlich schwerwiegenderer Verstoß gegen die in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechte, ohne dass dieser schwerwiegendere Verstoß ausgeglichen wird durch die möglichen Vorteile bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber dem alten System können sie aus dem neuen System stammen.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die fakultativen Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Bereitstellung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer mit der Online-Registrierung zu verknüpfen und Ausnahmen in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen unter außergewöhnlichen Umständen vorzusehen, für sich genommen nicht für den verfolgten Zweck des öffentlichen Interesses geeignet sind und die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte noch um nachzuweisen, dass es angemessene Garantien gibt, die es den betroffenen Personen ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten wirksam vor dem Risiko eines Missbrauchs zu schützen.